

016
8.1.

Lübecker Nachrichten vom 7. Januar 1999

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

8. Kreisverordnung vom 28. Dezember 1998 zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Elmenhorst vom 14. November 1969

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Elmenhorst <
Aufgrund des § 18 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Elmenhorst vom 14. November 1969 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 261), zuletzt geändert durch die 7. Kreisverordnung vom 26. Februar 1996 (amtl. Bekanntmachungen vom 07. März 1996), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Der Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Elmenhorst. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft jetzt wie folgt:
Am Ortsausgang von der B 75 kommend zwischen den Flurstücken 57/3 und 75/4 entlang und weiter in östlicher Richtung entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 75/8 bis sie am Flurstück 71/15 (jeweils Flur 6 Gemarkung Elmenhorst) auf die bisherige Landschaftsschutzgrenze stößt.“

Artikel 2

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Weitere Ausfertigungen sind beim Amtsvorsteher des Amtes Bargtheide-Land, 22941 Bargtheide und beim Bürgermeister der Gemeinde Elmenhorst, 23869 Elmenhorst, niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Bad Oldesloe, den 28. Dezember 1998

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde